

Az. 014 - 03/1 = Büro LR

Niederschrift

über die 40. Sitzung des Kreis- und Strategieausschusses des Landkreises Coburg
(öffentlicher Teil) am Donnerstag, den 12.09.2019 - 14:30 Uhr –
im Sitzungsraum des Landratsamtes in Coburg, Lauterer Straße 60 (I. Stock, Raum Nr. 416)

Zahl der Mitglieder des Kreis- und Strategieausschusses: 13

Anwesend:

Vorsitzender

Sebastian Straubel, Lautertal

aus der Fraktion der CSU/LV:

Christine Heider, 96482 Ahorn
Rainer Mattern, 96237 Ebersdorf b. Coburg
Gerd Mücke, 96472 Rödental

Vertretung für Martin Mittag

aus der Fraktion der SPD:

Tobias Ehrlicher, 96476 Bad Rodach
Alexandra Kemnitzer, 96242 Sonnefeld
Günther Kob, 96253 Untersiemau
Frank Rebhan, 96465 Neustadt b. Coburg

Vertretung für Thomas Lesch

aus der Fraktion der FW

Christian Gunsenheimer, 96479 Weitramsdorf
Marco Steiner, 96472 Rödental

aus der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Bernd Lauterbach, 96242 Sonnefeld

aus der Fraktion der ÖDP/FDP

Christoph Raabs, 96465 Neustadt b. Coburg

Aus der Verwaltung:

Dieter Pillmann während der gesamten Sitzung und als Berichterstatter zu TOP Ö 11
Tanja Angermüller während der gesamten Sitzung
Ulrike Stadter während der gesamten Sitzung
Jennifer Jahn als Berichterstatterin zu TOP Ö 9 und Ö 10
Manfred Schilling während der gesamten Sitzung und als Berichterstatter zu TOP Ö 7
und Ö 8
Julia Bauersachs als Berichterstatterin zu TOP Ö 12 und Ö 13
Nina Kutscher zur Schriftführung

Entschuldigt fehlen:

Martin Mittag, 96145 Seßlach
Michael Möslein, 96269 Großheirath
Thomas Lesch, 96472 Rödental

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kreisausschusses
4. Bekanntgabe der vom Landrat aufgrund des Art. 34 Abs. 3 LKrO seit der letzten Sitzung getroffenen dringlichen Anordnungen und der zwischenzeitlich besorgten unaufschiebbaren Geschäfte
5. Sonstige amtliche Mitteilungen
6. Vorbereitung der Kreistagssitzung am 26.09.2019
Berichterstatter zu TOP Ö 1 bis Ö 6: Vorsitzender
7. Vollzug des Landkreishaushaltes 2019;
Zwischenbericht über die derzeitige Abwicklung des Haushaltes 2019
Vorlage: 152/2019
8. Beteiligung des Landkreises an der Wohnungsbaugesellschaft des Landkreises Coburg mbH;
Jahresabschluss 2018
Vorlage: 136/2019

Berichterstatter zu TOP Ö 7 und Ö 8: Manfred Schilling
9. Vollzug des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG);
Berufung der Wahlleiterin für die am 15. März 2020 stattfindenden Landkreiswahlen und ihres Stellvertreters
Vorlage: 147/2019
10. Vollzug des Abmarkungsgesetzes (AbmG) durch die Feldgeschworenen (Feldgeschworenenbekanntmachung – FBek -);
Änderung der Gebührenordnung für Feldgeschworene und deren Obmänner, die im Landkreis tätig sind
Vorlage: 148/2019

Berichterstatterin zu TOP Ö 9 und Ö 10: Jennifer Jahn
11. Berufung von ehrenamtlicher Richterinnen und Richtern in der Bayerischen Sozialgerichtsbarkeit für das Jahr 2020
Vorlage: 149/2019

Berichterstatter: Dieter Pillmann
12. Beteiligung im Verfahren zur Planfeststellung und Umweltverträglichkeitsprüfung für den Neubau der Tank- und Rastanlage „Coburger Land“,

Niederschrift über die 40. Sitzung des Kreis- und Strategieausschusses am 12.09.2019 (öffentlicher Teil)

Stellungnahme des Landkreises Coburg
Vorlage: 160/2019

13. Konsultationsverfahren zum 2. Entwurf des Netzentwicklungsplans 2019-2030, zum vorläufigen Prüfungsergebnis sowie zum Entwurf des Umweltberichts;
Stellungnahme des Landkreises Coburg
Vorlage: 161/2019

Berichterstatteerin zu TOP Ö 12 und Ö 13: Julia Bauersachs

14. Anfragen

Zu Ö 1 Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 14:37 Uhr.

Zu Ö 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Mitglieder des Kreis- und Strategieausschusses unter dem 05.09.2019 ordnungsgemäß zur heutigen Sitzung geladen wurden.

Zu Ö 3 Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kreisausschusses

Er stellt weiter fest, dass zu Beginn der Sitzung außer dem Vorsitzenden 9 Ausschussmitglieder und 2 Vertreter anwesend sind; der Ausschuss ist somit beschlussfähig.

Zu Ö 4 Bekanntgabe der vom Landrat aufgrund des Art. 34 Abs. 3 LKrO seit der letzten Sitzung getroffenen dringlichen Anordnungen und der zwischenzeitlich besorgten unaufschiebbaren Geschäfte

entfällt

Zu Ö 5 Sonstige amtliche Mitteilungen

entfällt

Zu Ö 6 Vorbereitung der Kreistagssitzung am 26.09.2019

Der Vorsitzende verliest die Tagesordnung des öffentlichen Teils der Kreistagssitzung am 26.09.2019.

**Zu Ö 7 Vollzug des Landkreishaushaltes 2019;
Zwischenbericht über die derzeitige Abwicklung des Haushaltes 2019****Sachverhalt:****1. Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2019**

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wurde am 21.02.2019 durch den Kreistag beschlossen. Mit Schreiben vom 19.06.2019 erfolgte die rechtsaufsichtliche Würdigung durch die Regierung von Oberfranken, da es keine genehmigungspflichtigen Bestandteile in der Haushaltssatzung gab. Die Haushaltssatzung wurde amtlich bekannt gemacht (Coburger Amtsblatt vom 10.05.2019). Daraufhin trat die Haushaltssatzung rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

2. Haushaltsrechnung zum 28.08.2019

a. Verwaltungshaushalt

| | Haushaltsansatz 2019 in Euro | Anordnungs- Soll lfd. Jahr 2019 in Euro | Abwicklung Soll in % | Anordnungs- Ist lfd. Jahr 2019 in Euro | Abwicklung Ist in % |
|-----------|------------------------------------|--|----------------------------|---|---------------------------|
| Einnahmen | 79.060.000 | 69.408.079 | 87,8 | 47.197.748 | 59,7 |
| Ausgaben | 79.060.000 | 53.392.416 | 67,5 | 45.975.233 | 58,2 |

b. Vermögenshaushalt

| | Haushaltsansatz 2019 in Euro | Anordnungs- Soll lfd. Jahr 2019 in Euro | Abwicklung Soll in % | Anordnungs- Ist lfd. Jahr 2019 in Euro | Abwicklung Ist in % |
|-----------|------------------------------------|--|----------------------------|---|---------------------------|
| Einnahmen | 15.974.000 | 1.733.746 | 10,9 | 836.943 | 5,2 |
| Ausgaben | 15.974.000 | 8.941.111 | 56,0 | 6.496.965 | 40,7 |

In der beigefügten Anlage „Zwischenbericht“ werden die Entwicklungen der wichtigsten Einnahmen und Ausgaben dargestellt, bei denen sich bereits schon jetzt größere Abweichungen zum Haushaltsansatz abzeichnen.

Im Verwaltungshaushalt ergeben sich voraussichtliche Mehreinnahmen von 55.000 €.

Die Ausgaben des Verwaltungshaushaltes bleiben voraussichtlich mit 941.000 € unter den Ansätzen. Dies ist auf die erfreulich gute Konjunktur und auf teilweise nicht vorhersehbare Veränderungen während des laufenden Jahres zurückzuführen. Insgesamt ergibt sich somit im Verwaltungshaushalt ein realistisches Plus von rund 996.000 € (Einnahme 55.000 €, Ausgabe -941.000 €).

Unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Mehrausgaben von 169.000 € im Vermögenshaushalt sowie der höheren Zuführung vom Verwaltungshaushalt von 996.000 € verbleibt ein voraussichtliches Gesamtplus von rd. 827.000 €.

3. Resümee des Finanzzwischenberichtes:

Aufgrund der nach wie vor sehr guten konjunkturellen Lage haben sich die Einnahmen und Ausgaben, insbesondere im sozialen Bereich, wie in den Vorjahren positiv entwickelt.

Die Ausgaben des Verwaltungshaushaltes lassen in der Tendenz bisher keine weiteren erheblichen Kostenmehrungen gegenüber den Haushaltsansätzen erkennen. Als Indiz dafür dient auch die Tatsache, dass sich bislang die Anzahl und die Höhe der Haushaltsüberschreitungen im vertretbaren und jahresüblichen Rahmen bewegen.

Wenn es dabei bleibt, und viele Anzeichen sprechen auch dieses Jahr (noch) dafür, entsteht im Verwaltungshaushalt ein Überschuss, der dann als überplanmäßige Zuführung dem Vermögenshaushalt gut gebracht werden kann.

Zwischenzeitlich evtl. noch eintretende Änderungen werden in der Sitzung angesprochen.

Die Einnahme- und Ausgabemittel im Vermögenshaushalt wurden, im Gegensatz zum Vorjahr, bislang noch nicht so stark in Anspruch genommen, was auch auf die vorhandenen Haushaltsreste zurückzuführen ist. Abrufe von Zuwendungen werden aufgrund der Negativverzinsung erst im vierten Quartal abgerufen.

Sonstige, evtl. noch nicht vollständig aufgebrauchte Ausgabeansätze im Vermögenshaushalt werden im Zuge der Jahresrechnung überprüft und es werden, je nach Bedarf und Haushaltslage, Haushaltsausgabereste gebildet, nicht zuletzt auch um die folgenden Haushaltsjahre weniger zu belasten.

Nach derzeitigen Erkenntnissen kann ein ausgeglichener Jahresabschluss mit Überschüssen sowohl im Verwaltungshaushalt als auch im Vermögenshaushalt erwartet werden.

Als Saldo aus Verwaltungs- und Vermögenshaushalt verbleibt voraussichtlich ein Überschuss von rund 827.000 €, der letztlich zur Verbesserung der Haushaltssituation folgender Jahre verwendet werden kann.

Der vorstehende Zwischenbericht dient der Information des zuständigen Kreisgremiums. Einer Behandlung mit förmlichen Beschluss bedarf es nicht, da es sich nach derzeitigem Sachstand weder abzeichnet, dass der Haushaltsausgleich 2019 gefährdet ist, noch erkennbar wird, dass sich die Ausgaben einer Maßnahme des Vermögenshaushaltes nicht nur geringfügig, sondern in einem erheblichen Umfang zur Gesamtausgabe der Maßnahme erhöhen werden (§ 29 KommHV). Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Seitens der Verwaltung wird es jedoch für erforderlich erachtet, den Kreisausschuss mit einem Finanzzwischenbericht über die derzeitige und die künftige voraussichtliche Abwicklung des Landkreishaushaltes bis zum Jahresende 2019 in Kenntnis zu setzen.

Aus der Beratung:

Kreisrat Frank Rebhan bittet darum die Gemeinden zu informieren, falls eine Zahlung, die über die Kreisumlage finanziert wird, an Regiomed erfolgen sollte.

| | |
|--------|--|
| Zu Ö 8 | Beteiligung des Landkreises an der Wohnungsbaugesellschaft des Landkreises Coburg mbH; Jahresabschluss 2018 |
|--------|--|

Sachverhalt:

Nach § 17 des Gesellschaftsvertrages der Wohnungsbaugesellschaft des Landkreises Coburg mbH vom 22. März 1990 (siehe auch KT-Beschluss vom 14. Dezember 1989) ist der Gesellschafterversammlung Gelegenheit zu geben

- a) den Lagebericht der Geschäftsführung vom 29.03.2019
- b) den Bericht und Beschluss des Aufsichtsrates vom 08.07.2019
- c) den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers vom 09.05.2019

zu beraten.

Außerdem obliegt der Gesellschafterversammlung u.a. die Beschlussfassung über

- d) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung),

- e) die Verwendung des Bilanzgewinnes und
- f) die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung.

Der Landkreis Coburg ist alleiniger Gesellschafter der Wohnungsbaugesellschaft mbH. Damit der Landrat den Landkreis in der Gesellschafterversammlung vertreten darf, bedarf es einer Ermächtigung durch den Kreistag.

Der Aufsichtsrat hat sich am 08.07.2019 zu den o. g. Punkten beraten.

a) Lagebericht

Dem Lagebericht der Wohnungsbaugesellschaft des Landkreises Coburg mbH vom 29.03.2019 für das Geschäftsjahr 2018 ist zu entnehmen, dass

- die am 11. September 1951 gegründete und am 05. Oktober 1951 in das Handelsregister des Registeramtes Coburg, Abteilung B, Blatt 62, eingetragene Gesellschaft, nach Aufhebung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes ab 01. Januar 1990 ein voll steuerpflichtiges Unternehmen ist.
- sich das Stammkapital von 847.210,65 € nicht erhöht hat.
- die im Jahr 2010 erstmals gebildete Bauerneuerungsrücklage (zweckgebundene Rücklage) im Geschäftsjahr eine Steigerung von 1.130.000,00 € erfuhr, so dass die Bauerneuerungsrücklage zum 31. Dezember 2018 6.600.000,00 € beträgt.
- der Wohnungsbestand am Ende des Geschäftsjahres 246 Häuser mit 1.530 Wohneinheiten (Vorjahr: 251 Häuser mit 1.560 Wohneinheiten) beträgt. Weiterhin werden 2 Wohnungen als gewerblich vermietet geführt (Demenzgruppe Rödentel). Von den vorhandenen Wohnungen sind derzeit 1.278 (Vorjahr 1.242) voll modernisiert bzw. mit einem marktgängigen Standard ausgestattet.

b) Beratung über den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 08.07.2019 den Bericht Nr. 10931-18K des VdW Bayern vom 09.05.2019 über die gesetzliche Prüfung zum Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2018 zustimmend zur Kenntnis genommen.

c) Prüfungsbericht des Abschlussprüfers

Der Lagebericht sowie der Jahresabschluss der Wohnungsbaugesellschaft für das Geschäftsjahr 2018 wurden in der Zeit vom 18.02.2019 bis 21.02.2019 (Vorprüfung) und vom 23.04.2019 bis 09.05.2019 (Hauptprüfung) in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in Coburg, Wiesenstraße 11, vom VdW Bayern, Gesetzlicher Prüfungsverband in Bayern, eingehend geprüft.

Der Verband hat nach Abschluss der Prüfung den vorgesehenen Bestätigungsvermerk in der uneingeschränkten Fassung des § 322 HGB wie folgt erteilt:

Zitat:

"Wir haben den Jahresabschluss der Wohnungsbaugesellschaft des Landkreises Coburg mit beschränkter Haftung, Coburg - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1.1. bis 31.12.2018 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Wohnungsbaugesellschaft des Landkreises Coburg mit beschränkter Haftung, Coburg, für das Geschäftsjahr vom 1.1. bis 31.12.2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- *entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1.1. bis zum 31.12.2018 und*
- *vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.*

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Zitat Ende.

d) Feststellung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss der Wohnungsbaugesellschaft des Landkreises Coburg mbH weist zum 31. Dezember 2018

in Aktiva und Passiva je 61.488.910,39 € (Vorjahr: 60.307.700,40 €)

aus.

Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem

Jahresüberschuss in Höhe von 1.167.054,76 € (Vorjahr: 595.421,81 €)

ab.

e) Verwendung des Bilanzgewinnes

Vom Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2018 in Höhe von 1.167.054,76 € wurden 1.130.000,00 € (Vorjahr: 500.000,00 €) der Bauerneuerungsrücklage (zweckgebundene Rücklage) zugeführt. Der verbleibende Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2018 in Höhe von 37.054,76 € (Vorjahr: 35.879,81 €) ist der freien Rücklage zuzuführen.

f) Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung

Dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung der Wohnungsbaugesellschaft des Landkreises Coburg mbH ist für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung zu erteilen.

Beschlussempfehlung:

Der Lagebericht der Geschäftsführung vom 29.03.2019, der Bericht und Beschluss des Aufsichtsrates vom 08.07.2019 und der Prüfungsbericht zum Jahresabschluss am 31.12.2018 vom 09.05.2019 für das Geschäftsjahr 2018 der Wohnungsbaugesellschaft des Landkreises Coburg mbH, werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Landrat oder dessen Stellvertreter wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 der Wohnungsbaugesellschaft des Landkreises Coburg mbH für das Geschäftsjahr 2018 wird mit

je 61.488.910,39 € in Aktiva und Passiva und

mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 1.167.054,76 €

festgestellt und genehmigt.

2. Der Bauerneuerungsrücklage (zweckgebundene Rücklage) wurde bei der Aufstellung der Bilanz gemäß § 20 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages und Beschluss der Geschäftsführung vom 29.03.2019 1.130.000,00 € zugeführt.

Der verbleibende Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2018 in Höhe von 37.054,76 € ist der anderen Gewinnrücklage zuzuweisen.

3. Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung erteilt.

einstimmig

4. Den Mitgliedern des Aufsichtsrats wird für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung erteilt.

Die Kreisräte Rainer Mattern, Marco Steiner und Alexandra Kemnitzer sind wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Beschlussfassung zu Punkt 4 ausgeschlossen.

einstimmig

| | |
|--------|---|
| Zu Ö 9 | Vollzug des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG); Berufung der Wahlleiterin für die am 15. März 2020 stattfindenden Landkreiswahlen und ihres Stellvertreters |
|--------|---|

Sachverhalt:

Nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GLKrWG beruft der Kreistag oder an seiner Stelle der Kreisausschuss den Landrat, den Stellvertreter des Landrats, einen seiner weiteren Stellvertreter, einen sonstigen Kreisrat oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten des Landratsamtes oder aus dem Kreis der in dem Landkreis Wahlberechtigten zum Wahlleiter für die Landkreiswahlen. Außerdem wird aus diesem Personenkreis zugleich eine stellvertretende Person berufen (Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GLKrWG.). Zum Wahlleiter für die Landkreiswahlen oder zu dessen Stellvertretung kann nicht berufen werden, wer bei der Wahl zum Landrat oder zum Kreistag mit seinem Einverständnis als sich bewerbende Person aufgestellt worden ist, für

diese Wahlen eine Aufstellungsversammlung geleitet hat oder für diese Wahlen Beauftragter eines Wahlvorschlags oder dessen Stellvertreter ist (Art. 5 Abs. 1 Satz 4 GLKrWG).

Die Reihenfolge Landrat, gewählter Stellvertreter (Art. 32 LKrO), weitere Stellvertreter (Art. 36 LKrO), sonstige Kreisräte, Bedienstete des Landratsamtes (Art. 37 Abs. 3 und 4 LKrO) im Landkreis Wahlberechtigte ist nicht verbindlich (Büchner, Kommunalwahlrecht in Bayern, Erl. 2 zu Art. 5 GLKrWG). Vielmehr entscheidet der Kreisausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen (vgl. Nr. 6.2 der GLKrWBeK).

Aus Zweckmäßigkeitsgründen (parteilpolitische Neutralität, jederzeitige Erreichbarkeit bei zu treffenden Entscheidungen) und einer langjährigen Übung folgend (Landkreiswahlen 1996, 2002, 2008 und 2014) wird vorgeschlagen, Frau Oberregierungsrätin Jennifer Jahn zur Landeskreiswahlleiterin zu berufen. Zum Stellvertreter wird Herr Eddi Engel (FB 24) ernannt.

Beschluss:

Zur Landeskreiswahlleiterin für die am 15. März 2020 stattfindenden Landkreiswahlen wird Frau Oberregierungsrätin Jennifer Jahn berufen. Zum Stellvertreter wird Herr Eddi Engel (FB 24) bestellt.

einstimmig

Zu Ö 10 Vollzug des Abmarkungsgesetzes (AbmG) durch die Feldgeschworenen (Feldgeschworenenbekanntmachung – FBek -); Änderung der Gebührenordnung für Feldgeschworene und deren Obmänner, die im Landkreis tätig sind

Sachverhalt:

Der Landkreis Coburg hat die Stundensätze je angefangene Stunde mit Wirkung vom 01.01.2014 letztmals wie folgt festgesetzt (vgl. 6. Änderung der Gebührenordnung für Feldgeschworene vom 02.08.2013, Coburger Amtsblatt Nr. 26/2013):

Feldgeschworene: 10,50 €
Obmann: 11,00 €

Nunmehr hat die Feldgeschworenenvereinigung Coburg – Lichtenfels mit Schreiben vom 21.05.2019 (siehe Anlage) eine Erhöhung der Stundensätze auf 13,00 € für Feldgeschworene bzw. 14,00 € für Obmänner beantragt.

Damit soll sichergestellt bleiben, dass in Oberfranken auch weiterhin einheitliche Stundensätze vergütet werden. Nach Auskunft weiterer oberfränkischer Landratsämter beabsichtigen auch diese, den jeweiligen Kreistagen die beantragte Erhöhung der Stundensätze zu empfehlen.

Beschlussempfehlung:

Änderung der Gebührenordnung für Feldgeschworene im Landkreis Coburg

Aufgrund des Art. 19 Abs. 1 des Abmarkungsgesetzes (AbmG) vom 06.08.1981 (BayRS 219-2-F), zuletzt geändert am 26.03.2019 (GVBL S. 98) erlässt der Landkreis Coburg folgende 7. Änderung der Gebührenordnung für Feldgeschworene im Landkreis Coburg:

§ 1

§ 2 Satz der Gebührenordnung für Feldgeschworene im Landkreis Coburg vom 07.11.1985, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 26.07.2013, erhält folgende Neufassung:

Die Gebühr wird nach Dauer der zur vollständigen Erledigung der Dienstleistung notwendigen Abwesenheit des Feldgeschworenen von seiner Wohnung gerechnet; sie beträgt je angefangene Stunde 13,00 €, für den Obmann 14,00 €.

§ 2

Die Änderung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

einstimmig

Zu Ö 11 Berufung von ehrenamtlicher Richterinnen und Richtern in der Bayerischen Sozialgerichtsbarkeit für das Jahr 2020

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 23.05.2019 hat das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales um eine Vorschlagsliste der im Jahr 2020 zu berufenden ehrenamtlichen Richter für das Sozialgericht Bayreuth gebeten.

Es handelt sich dabei um eine Person. Die Funktion wird in der aktuellen Amtszeit von Kreisrat Hendrik Dressel, Seßlach ausgeübt. Für die neue Amtszeit ab 01.02.2020 ist wieder eine Person zu benennen.

Die Fraktionen im Kreistag Coburg wurden mit Schreiben vom 04.06.2019 gebeten, sich auf einen Vorschlag zu verständigen, wobei aufgrund der Besetzungsmodalitäten nach Hare-Niemeyer der CSU/LV-Fraktion die Benennung zusteht.

Fraktionsvorsitzender Rainer Mattern teilte am 05.09.2019 mit, dass in Abstimmung mit den weiteren Fraktionen für das Amt eines ehrenamtlichen Richters beim Sozialgericht Bayreuth

Kreisrat Hendrik Dressel

vorgeschlagen wird. Die Voraussetzungen zur Berufung eines ehrenamtlichen Richters beim Sozialgericht Bayreuth sind erfüllt. Etwaige Hinderungsgründe liegen nicht vor.

Beschlussempfehlung:

Der Landkreis Coburg schlägt für das Sozialgericht Bayreuth als ehrenamtlichen Richter für die Amtszeit ab 01.02.2020 folgende Person vor:

Kreisrat Hendrik Dressel

einstimmig

Zu Ö 12 Beteiligung im Verfahren zur Planfeststellung und Umweltverträglichkeitsprüfung für den Neubau der Tank- und Rastanlage "Coburger Land", Stellungnahme des Landkreises Coburg

Sachverhalt:

Die Autobahndirektion Nordbayern hat unter dem 27.05.2019 ein Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Tank- und Rastanlage „Coburger Land“ (Betr.-km 40,100, Abschnitt 100, Station 6, 162) der Bundesautobahn A 73 „Suhl-Nürnberg“ im Gebiet der Gemeinde Meeder beantragt. Darüber hinaus besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die entsprechenden Unterlagen lagen in der Gemeinde Meeder im Zeitraum vom 02.08.2019 bis 02.09.2019 öffentlich aus und können darüber hinaus auch unter folgendem Link eingesehen werden:

https://www.regierung.oberfranken.bayern.de/strassen_und_verkehr/planfeststellung_strasse_nrecht/laufende_planfeststellungsverfahren.php

Baulast- und Vorhabenträger ist die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenbauverwaltung.

Der planerischen Beschreibung sowie den Ausführungen zur Begründung des Vorhabens ist Folgendes zu entnehmen:

Die vorliegenden Planfeststellungsunterlagen umfassen den Neubau einer Tank- und Rastanlage an der Ostseite der A 73 in Fahrtrichtung Suhl und den Neubau einer PWC-Anlage an der Westseite in Fahrtrichtung Nürnberg. Die beiden Anlagen sind mit einem Überführungsbrückenwerk verbunden, so dass ein Wechseln der Anlagenseiten im Kraftverkehr möglich ist. Somit ist ein Anfahren der Tank- und Rastanlage auch in Fahrtrichtung Nürnberg möglich.



Die Tank- und Rastanlage ist im Gesamtkonzept zur Ausstattung der Bundesautobahnen mit Nebenbetrieben enthalten und trägt somit zur Verbesserung des Stellplatzangebotes an der A 73 bei. Aufgrund der täglichen Überlastung vorhandener Parkplätze und Rastanlagen entlang der A 73 kann die erforderliche Verkehrssicherheit nicht mehr sichergestellt werden. Es wird eine baldige Realisierung der geplanten Maßnahmen im Rahmen des seit 1995 laufenden Investitionsprogramms für den Neu- und Ausbau von Tank- und Rastanlagen an Bundesautobahnen angestrebt.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 27.06.2019 als zuständige Planfeststellungsbehörde wurde das Landratsamt Coburg gebeten, zur Planung bis zum 01.10.2019 Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme soll auch eine Stellungnahme aus Sicht des Landkreises enthalten. Es erfolgte eine Beteiligung der betroffenen Fachstellen im Haus; auch wurde den Beauftragten aus der Politik die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.

Von Seiten des staatlichen Landratsamtes gab es Rückmeldungen von der Unteren Natur-schutzbehörde, der Unteren Wasserrechtsbehörde sowie der Unteren Denkmalschutzbehör-de. Die entsprechenden Anregungen und Feststellungen sind Gegenstand einer eigenen Stellungnahme.

Der Klimaschutzbeauftragte, die Behindertenbeauftragte sowie der Kreisbrandrat haben Stellung bezogen, die nunmehr in die Stellungnahme des Landratsamtes als Kreisbehörde ein-geflossen sind. Hinsichtlich des Inhalts dieser wird auf die Anlage verwiesen.

Aus der Beratung:

Das Gremium verständigt sich darauf, noch einige Änderungen an der Stellungnahme vor-zunehmen. Julia Bauersachs wird die Änderungen vornehmen und in der Kreistagssitzung am 26.09.2019 die geänderte Stellungnahme vorstellen.

Beschlussempfehlung:

Der Landrat wird ermächtigt, die als Anlage beigefügte Stellungnahme zu unterzeichnen und fristgemäß in das laufende Planfeststellungsverfahren einschließlich des Verfahrens zur Umweltverträglichkeitsprüfung zum Neubau der Tank- und Rastanlage „Coburger Land“ ein-zubringen.

Mit 11 zu 1 Stimme mehrheitlich beschlossen

Zu Ö 13 Konsultationsverfahren zum 2. Entwurf des Netzentwicklungsplans 2019-2030, zum vorläufigen Prüfungsergebnis sowie zum Entwurf des Umweltberichts; Stellungnahme des Landkreises Coburg

Sachverhalt:

In der Kreistagssitzung vom 21.02.2019 hat sich der Kreistag zuletzt mit der Thematik „Stromtrassen durch das Coburger Land“ beschäftigt und die Verabschiedung einer weiteren Stellungnahme im Konsultationsverfahren zum 1. Entwurf des Netzentwicklungsplans (NEP) Strom 2030 (2019) beschlossen.

Der Entwurf des NEP wurde daraufhin von den Übertragungsnetzbetreibern überarbeitet und am 15.04.2019 der Bundesnetzagentur als zweiter Entwurf des NEP Strom für die Zieljahre 2030 und 2035 vorgelegt. Die Bundesnetzagentur hat mit dessen Prüfung begonnen und

konsultiert nun mit dem Entwurf, den vorläufigen Prüfungsergebnissen sowie dem Entwurf eines Umweltberichts die Öffentlichkeit.

Der NEP 2019-2030 listet die Ausbaumaßnahmen, die für eine sichere Stromversorgung bis zum Jahr 2030 notwendig sein sollen. Erstmals wurde dem aktuellen NEP-Entwurf das Ziel der Bundesregierung zugrunde gelegt, den Anteil der erneuerbaren Energien bis 2030 auf 65 Prozent zu erhöhen. Um auch dem langfristigen Effekt des vollständigen Kohleausstiegs Rechnung zu tragen, hat die Bundesnetzagentur zusätzlich zu den bisherigen Szenarien ein Szenario C 2038 für die Prüfung verwendet. Um frühzeitig Umweltaspekte in die Planung des Stromnetzausbaus einzubeziehen, werden im Entwurf des Umweltberichts die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen bewertet.

Bis zum 16.10.2019 besteht die Möglichkeit, zu den aktuellen Planunterlagen Stellung zu nehmen.

Nach wie vor ist der Landkreis Coburg durch die aktuellen Netzausbauplanungen betroffen. Während die Übertragungsnetzbetreiber weiterhin in ihrem 2. Entwurf des NEP sowohl die P44 (Netzverstärkung und –ausbau zwischen Altenfeld und Grafenrheinfeld) als auch – alternativ hierzu - die P44 mod. (Netzverstärkung von Altenfeld über Würzgau nach Ludersheim) als erforderliche Maßnahme identifizieren, begrenzt die Bundesnetzagentur ihre Untersuchung auf die Vorzugslösung der Übertragungsnetzbetreiber, die P44.

Die Bundesnetzagentur kommt dabei zu dem Ergebnis, dass sich das Projekt in allen Szenarien als wirksam und erforderlich erweist und geht daher nach derzeitigem Stand der Prüfung von einer Bestätigungsfähigkeit der Maßnahme aus.

In den vorläufigen Prüfungsergebnissen der Bundesnetzagentur ist auch eine Alternativenuntersuchung enthalten, inwiefern auf die P44 zwischen Schalkau nach Grafenrheinfeld verzichtet werden kann, wenn nicht nur das Vorhaben P43 in seiner Ursprungsvariante, sondern auch bereits 2030 die für 2035 vorgesehene Erweiterung des SüdOstLink von Klein Rogahn nach Isar (DC20) realisiert wird (SOL-Erweiterung).

Die Bundesnetzagentur kommt dabei zu dem Ergebnis, dass sich die alternativ geplante SüdOstLink-Erweiterung als ebenfalls geeignet erweist. Es bedarf insoweit also – so die Bundesnetzagentur – einer Abwägungsentscheidung, welche Alternative mit Blick auf Realisierungschancen und Akzeptanz weiter geplant werden soll, wobei – zugunsten eines Verzichts der P44 – zu berücksichtigen sein wird, dass beim SüdOstLink bereits zusätzliche Leerrohre gesetzlich vorgesehen sind.

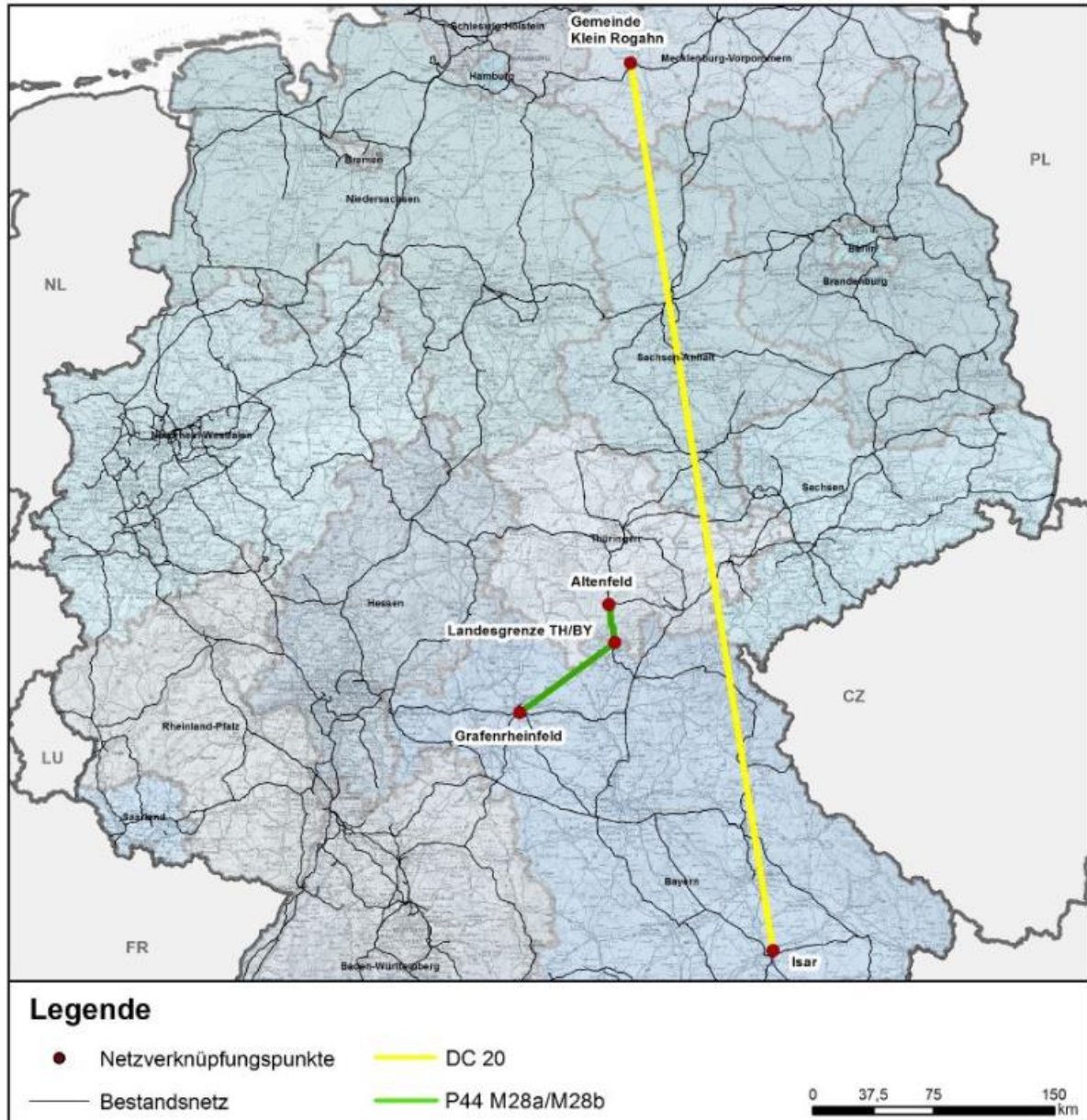


Abbildung: Auslastung Alternativenuntersuchung P44 – Erweiterung SüdOstLink

Der entsprechende Prüfauftrag an die Bundesnetzagentur zur Alternativenprüfung geht zurück auf den „Vorschlag für Lösung der Netzprobleme im Dreiländereck Bayern, Hessen und Thüringen“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie sowie der Energieministerien der Länder Bayern, Hessen und Thüringen vom 05.06.2019.

Nicht zuletzt vor diesem zeitlichen Horizont dürfte es Verwaltung und Politik gleichermaßen überraschen, dass aus den aktuell zu konsultierenden Netzausbauplanungen nicht jedwede weitere Trassenführung durch das Coburger Land herausgenommen wurde. Schließlich haben bereits Ende Mai/Anfang Juni verschiedenen Minister und Abgeordnete in den Medien verlautbaren lassen, „dass weitere Trassen in der Region vom Tische seien“.

Da sich diese Verbindlichkeit in den aktuellen Planunterlagen nicht wiederfinden lässt, beabsichtigt der Landkreis, auch im Rahmen des aktuellen Konsultationsverfahrens eine Stellungnahme bezüglich der geplanten 380 kV-Leitung abzugeben. Hierbei gilt weiterhin der Grundsatz, jede denkbare Betroffenheit vom Landkreis Coburg abzuwenden. Auf Grundlage der 10 unverrückbaren Positionen des Landkreises Coburg soll eine Gesamtstellungnahme erstellt werden, die den aktuellen Änderungen entsprechend anzupassen ist und selbstverständlich auch gleichgerichtete Eingaben der Kommunen einbeziehen soll.

Beschlussempfehlung:

Öffentliche Konsultation zum 2. Entwurf des Netzentwicklungsplans 2030 (2019)

- a) Die 10 nachfolgend aufgeführten unverrückbaren Positionen des Landkreises Coburg sind im Konsultationsverfahren im Rahmen einer Stellungnahme zum 2. Entwurf des Netzentwicklungsplanes (NEP) 2030 (2019) zu vertreten:
 1. Das gesamte Coburger Land hat durch zahlreiche Netz- und Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen bereits einen erheblichen Beitrag zur innerdeutschen Verknüpfung und Gestaltung der Energiewende geleistet. Eine weitere **Überbündelung** solcher Strukturen durch weitere Stromtrassen durch unsere Region ist unzumutbar und wird nicht akzeptiert.
 2. Die Planungen der Übertragungsnetzbetreiber zum Netzentwicklungsplan 2030 sind **weder transparent** noch berücksichtigen sie die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger sowie der Kommunen in ausreichender Form.
 3. Der geplante, **völlig überdimensionierte Netzausbau** - dessen Notwendigkeit nach wie vor nicht nachgewiesen ist - bedroht nicht nur die Akzeptanz des weiteren Ausbaus Erneuerbarer Energien, sondern letztlich die Akzeptanz der Energiewende schlechthin.
 4. Der **finanzpolitische Irrsinn** weiterer neuer Trassenplanungen, sei es P44 oder P44mod, ist sofort zu verwerfen.
 5. Aufgrund zunehmender **Gefahr vor Terror und Gewalt** gilt es einer Überbündelung von Infrastrukturmaßnahmen in jedem Falle entgegenzuwirken, um keine potenziellen Angriffspunkte zu bieten.
 6. Durch jede weitere Trasse wird die **Planungshoheit und Entwicklungsfähigkeit** aller Kommunen in unserer Region existentiell eingeschränkt, teilweise sogar außer Kraft gesetzt! Diese drohende Handlungsunfähigkeit unserer Kommunen lassen wir nicht zu.
 7. Dem im Strukturwandel befindlichen Wirtschaftsraum Coburg drohen durch weitere Trassen enorme Einschränkungen der dringend notwendigen Gestaltungsfreiheit seiner **Gewerbeentwicklungen**.
 8. Die aktuellen Planungen zum weiteren Netzausbau konterkarieren die Errungenschaften und Bestrebungen der letzten Jahrzehnte, das Coburger Land als **Tourismusregion** zu etablieren.
 9. Zum Schutz unserer heimischen **Flora und Fauna** verbietet sich eine weitere Trassierung durch das Coburger Land, da hiermit eine weitere Verschlechterung der naturschutzfachlichen Qualität unserer Region einhergeht, die letztlich auch die bundesweite Bedeutung des Naturschutzgroßprojekts „Grünes Band“ in Frage stellt.
 10. **Gesundheitsbeeinträchtigungen** und gravierende **Eingriffe in das Eigentumsrecht** unserer Landkreisbürger sind durch die aktuellen Trassenplanungen zu befürchten und werden von uns keinesfalls hingenommen.
- b) Der Landkreis Coburg macht sich - zusätzlich zu den durch eigene Erkenntnisse festgestellten Einwendungen - die von den Städten und Gemeinden im Landkreis erho-

Niederschrift über die 40. Sitzung des Kreis- und Strategieausschusses am 12.09.2019 (öffentlicher Teil)

benen gleichgerichteten Einwendungen und Beeinträchtigungen zu Eigen. Er bringt dies als Gesamtstellungnahme im Verfahren ein.

- c) Der Landrat wird beauftragt, ergänzende Vorhaben und Aktionen im Sinne der o.g. Vorgaben zu unterstützen oder selbst zu veranlassen.

einstimmig

Zu Ö 14 Anfragen

entfällt

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 15:40 Uhr.

Coburg, 19.09.2019

Vorsitzender

Schriftführerin

Sebastian Straubel
Landrat

Nina Kutscher
Verwaltungsangestellte

II. Niederschrift an:

alle Mitglieder des Kreistages zur Kenntnisnahme über das Gremieninformationssystem

III. Niederschrift per Session

- Geschäftsbereich Z Dieter Pillmann
- Geschäftsbereich 2 Ulrike Stadter
- Geschäftsbereich 2 Jennifer Jahn
- Geschäftsbereich 3 Stephan Zingler
- Geschäftsbereich 4 Julia Bauersachs
- SG Isa Härtel
- P 1 Martin Schmitz
- P 2 Martina Berger
- Z 3 Manfred Schilling

zur Kenntnisnahme

IV. Beschlussniederschriften fertigen

V. Auswertung:

Zu TOP Ö 7 Manfred Schilling z. K. u w. V.

VI. z.A.